

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Besondere Prüfungsbestimmungen für das Nebenfach Musik im
Magisterstudiengang

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Besondere Prüfungsbestimmungen für das Nebenfach Musik im Magisterstudiengang

Vom 13. Juli 1995

Gemäß § 91 Abs.1 Nr.1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 13. Juli 1995 die folgenden Prüfungsbestimmungen erlassen: ¹

Übersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Feststellung der künstlerischen Eignung
- § 2 Prüfer und Beisitzer
- § 3 Prüfungsformen
- § 4 Klausurarbeiten
- § 5 Mündliche Prüfungen
- § 6 Prüfungsrelevante Studienleistungen

II. Zwischenprüfung

- § 7 Umfang und Form der Zwischenprüfung
- § 8 Klausur
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Antrag auf Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung
- § 11 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

III. Magisterprüfung

- § 12 Umfang und Formen der Magisterprüfung
- § 13 Klausur
- § 14 Mündliche Prüfung
- § 15 Antrag auf Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung
- § 16 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

IV. Schlußbestimmungen

- § 17 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Feststellung der künstlerischen Eignung

Das Nebenfach Musik erfordert außer dem Zeugnis über die Hochschulreife (Abitur oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung) einen Nachweis über eine bestandene Eignungsprüfung im Fach Musiktheorie. Inhalte der Eignungsprüfung sind die Teildisziplinen Gehörbildung,

musiktheoretische Grundausbildung und Musikanalyse (Erfassen von Zusammenhängen im Notentext). Die Anforderungen für die Eignungsprüfung sind im Institut für Musik und Musikpädagogik erhältlich.

§ 2 Prüfer und Beisitzer

Der zuständige Prüfungsausschuß im Institut für Musik und Musikpädagogik bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfungen dürfen nur Professorinnen/Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

§ 3 Prüfungsformen

Prüfungsformen im Nebenfach Musik sind die Klausurarbeiten (§ 4), die mündlichen Prüfungen (§ 5) und die studienbegleitenden Prüfungsleistungen (§ 6).

§ 4 Klausurarbeiten

Klausuren sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht im Nebenfach Musik im Rahmen der Zwischenprüfung in zwei Zeitstunden und innerhalb der Magisterprüfung in drei Zeitstunden mit jeweils zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt werden.

§ 5 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt.

§ 6 Prüfungsrelevante Studienleistungen

(1) Anstelle der Klausur oder der mündlichen Prüfung im Rahmen der Zwischenprüfung können auch studienbegleitende benotete Leistungsnachweise in den Teilgebieten Musiktheorie und Musikwissenschaft anerkannt werden, wenn die Studienleistung nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist.

(2) Dabei können bis zu drei dieser Leistungen, die jede mindestens ausreichend sein muß, zu einer Fachnote zusammengefaßt werden. Die Benotung richtet sich nach § 12 der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam vom 10. Juni 1993 (MPO).

¹ Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 1. 03.1999

II. Zwischenprüfung

§ 7 Umfang und Formen der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung im Nebenfach Musik besteht aus einer Klausur (120 Minuten) und einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 15 Minuten.

§ 8 Klausur

Die Klausur wird im Bereich Musiktheorie durchgeführt und besteht aus mehreren Teilgebieten. Sie umfasst sowohl analytische Aufgabenstellungen als auch Aufgaben zum Generalbass bzw. zum funktionellen Tonsatz. Die Aufgaben werden so gestellt, dass der Studierende Auswahlmöglichkeiten hat.

§ 9 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung wird im Bereich Musikwissenschaft (Musikgeschichte) durchgeführt. Der Gegenstand der Prüfung umfasst mindestens einen musikhistorischen Themenkomplex nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten. Die Themenkomplexe werden durch Aushang im Institut bekanntgegeben.

§ 10 Antrag auf Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

(1) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität. Die Meldetermine werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist auch der Nachweis fachspezifischer Zulassungsvoraussetzungen, wie sie unter § 14 angeführt sind, beizufügen.

(3) Alle weiteren Zulassungsvoraussetzungen sind in § 17 Abs. 1 MPO geregelt.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen.

§ 11 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

Die Zulassung zur Zwischenprüfung erfordert je zwei Studiennachweise und einen Leistungsnachweis aus den Bereichen Musiktheorie und Musikwissenschaft über den erfolgreichen Abschluss der in der Studienordnung des Instituts für Musik und Musikpädagogik vom 13. Juli 1995 ausgewiesenen Pflicht- bzw. Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen des Grundstudiums.

III. Magisterprüfung

§ 12 Umfang und Formen der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung im Nebenfach Musik besteht aus einer Klausur (180 Minuten) und einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 30 Minuten.

§ 13 Klausur

Die Klausur wird im Bereich Musiktheorie durchgeführt. Sie umfaßt zwei satztechnische und eine textanalytische Aufgabe zur Bearbeitung. Dabei werden der Kandidatin/dem Kandidaten zwei unterschiedliche Aufgabensammlungen vorgelegt, aus denen sie/er eine zur Bearbeitung auszuwählen hat.

§ 14 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung wird im Bereich Musikwissenschaft durchgeführt. Für die Prüfung benennt die Kandidatin/der Kandidat je ein Teilgebiet bzw. je einen Themenkomplex aus der historischen und systematischen Musikwissenschaft. Desweiteren hat die Kandidatin/der Kandidat Überblickwissen, grundlegende Kenntnisse zur Geschichte der europäischen Musik und zur systematischen Musikwissenschaft (Geschichte der Musikästhetik, Rezeptionsästhetik, Musiksoziologie) nachzuweisen.

§ 15 Antrag auf Zulassung, Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

(1) Die Anmeldung zur Magisterprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist - neben dem Nachweis darüber, daß die Zwischenprüfung im Fach Musik erfolgreich abgelegt wurde - der Nachweis fachspezifischer Zulassungsvoraussetzungen, wie sie unter § 16 angeführt sind, beizufügen.

(3) Alle weiteren Zulassungsvoraussetzungen sind in § 21 MPO geregelt.

(4) Der Antrag auf Zulassung der Magisterprüfung ist schriftlich zu stellen.

§ 16 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

(Studien- und Leistungsnachweise über den erfolgreichen Abschluß der in der Studienordnung ausgewiesenen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums)

Bereich Musiktheorie

Teilgebiete Leistungs- und Studiennachweise

- Tonsatz 4 SWS Pf *
 1 StN, 1 LN *
- Kontrapunkt 2 SWS Pf, 1 StN
- Partiturspiel Wahlpflichtfächer
 4 SWS: 1 StN, 1 LN

- Generalbaß
- Instrumentation
- Druck- und Spezialarrangement
- Arbeit mit elektronischen Instrumenten
 in Verbindung mit Computer, MIDI
- Tanzmusikalische Stilistiken

Bereich Musikwissenschaft

Teilgebiete Studien- und Leistungsnachweise

- Gattungsgeschichte/
 Musikanalyse Wahlpflichtfächer
- Instrumentalmusik 12 SWS
 davon 4 StN, 2 LN
 (von den 6 Nachweisen sind
 2 aus der systematischen
 Musikwiss. zu erbringen)

- Gattungsgeschichte/
 Musikanalyse 2 aus der systematischen
 Musikwiss. zu erbringen)
- Vokalmusik
- Neue Musik
- Notationskunde
- Musiksoziologie
- Rezeptionsgeschichte
- Musikästhetik und ihre Geschichte
- Musikethnologie
- Populäre Musik
- Musikmanagement

- * SWS - Semesterwochenstunden
- PF - Pflicht
- LN - Leistungsnachweis
- StN - Studiennachweis

IV. Schlußbestimmungen

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Besondere Prüfungsbestimmungen für Chemie als Nebenfach im Magisterstudium an der Universität Potsdam

Vom 1. Oktober 1998

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24.6.1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 1. Oktober 1998 die folgenden besonderen Prüfungsbestimmungen für das Magisternebenfach Chemie erlassen: ¹

§ 1 Grundlagen

Grundlage der besonderen Prüfungsbestimmungen im Nebenfach Chemie sind die Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993, die Rahmenprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge der Universität Potsdam (RPO) vom 13. Oktober 1994 und die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie der Universität Potsdam vom 22. Juni 1995.

§ 2 Art der Prüfungen nach § 16 und 20 MPO

(1) Die Prüfung am Ende des Grundstudiums (Zwischenprüfung) findet als mündliche Prüfung in einem der Grundlagenfächer mit einer Dauer von 15 Minuten statt. Es besteht die Wahlmöglichkeit zwischen Anorganischer Chemie, Organischer Chemie und Physikalischer Chemie.

(2) Die Prüfung nach dem Hauptstudium beinhaltet als Blockprüfung eine Klausur von 180 Minuten im gewählten Vertiefungs-/Wahlpflichtfach des Hauptstudiums Teil I und eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer zu speziellen Kenntnissen des gewählten Vertiefungs-/Wahlpflichtfaches im Hauptstudium Teil II.

§ 3 Nachweis des Studiums

(1) Grundstudium

Für die Zulassung nach § 17 MPO sind vorzuweisen:

- je ein Testatschein für die Vorlesungen

Anorganische Chemie I
Anorganische Chemie II
Organische Chemie
Physikalische Chemie

- je ein Testatschein für die Praktika

Anorganische Chemie
Organische Chemie
Physikalische Chemie

¹ Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 26. 02. 1999